

**Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Rat der Stadt Siegen zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes Wohngeld in die Tagesordnung und Antwort auf die darin enthaltene Anfrage zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren der Stadt Siegen am 01.12.2021**

**Frage:**

**Wie hoch ist die Anzahl der Haushalte in Siegen die Leistungen nach dem WoGG im Jahre 2020 und im I.-III. Quartal 2021 im Vergleich zu den Vorjahren beantragt und bezogen haben?**

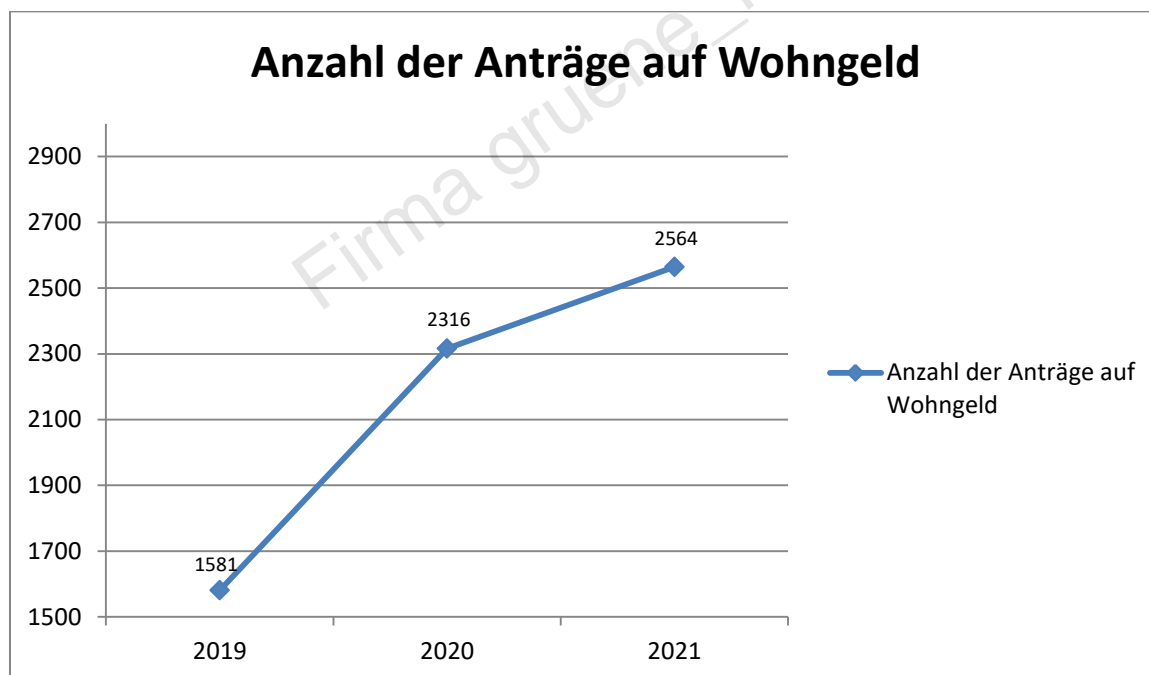
**Antwort:**

Erfasst ist die Zahl der abschließend bearbeiteten und beschiedenen Wohngeldanträge unabhängig von der Haushaltsgröße.

2019 waren es insgesamt 1.581 bearbeitete Wohngeldanträge

2020 waren es insgesamt 2.316 bearbeitete Wohngeldanträge

2021 waren es insgesamt 2.564 bearbeitete Wohngeldanträge bis zum 09.11.2021



Die Steigerung ist begründet in der Novellierung des WoGG zum 01.01.2021, deren Ziel es u. a. war, einer höheren Zahl von Menschen die Anspruchsberechtigung auf Wohngeld zu geben. Dies wird sich angesichts der Novellierung im Jahr 2022 fortsetzen.

**Frage:**

**Wie hoch ist der durchschnittliche monatliche Anspruch im allgemeinen Wohngeld im gleichen Zeitraum?**

**Antwort:**

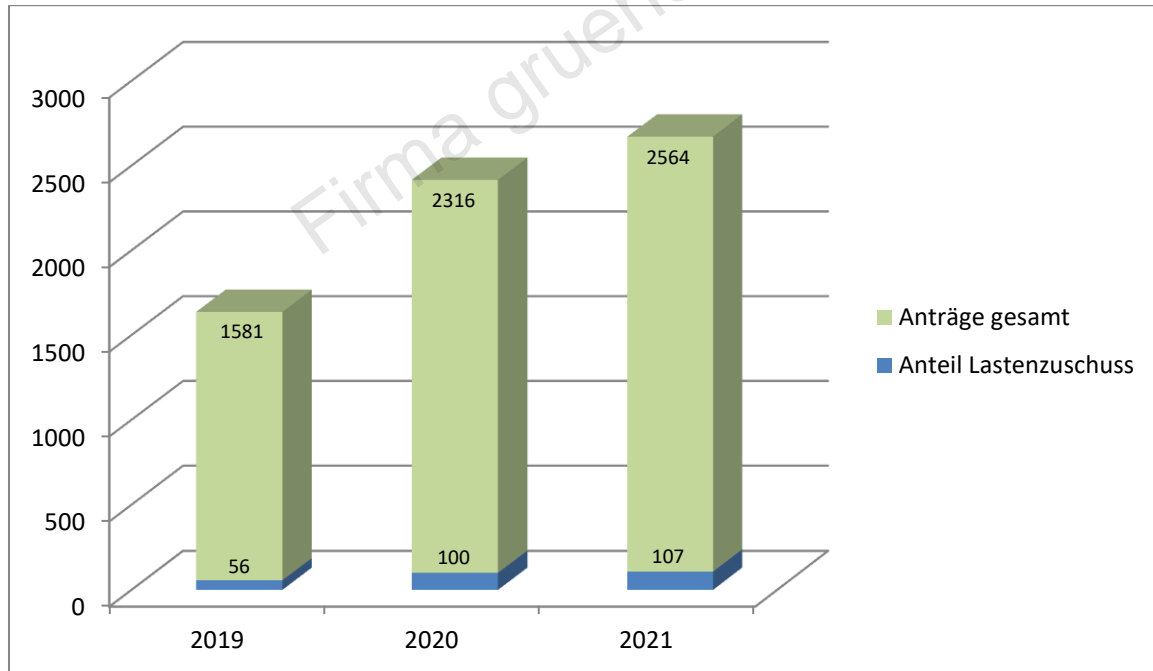
Die Bandbreite reicht neben möglicher Ablehnungen aufgrund zu hohem Einkommen bei Bewilligungen von mtl. 44,- bis 300,- €. Die Ermittlung eines Durchschnittsbetrags ist systematisch leider nicht möglich, Eine sehr aufwendige manuelle Erfassung ist vom Grunde her zwar möglich, würde nach hiesiger Einschätzung jedoch in keinem Verhältnis stehen, so dass hiervon abgesehen wird. In der überwiegenden Anzahl der Fälle werden erfahrungsgemäß mtl. Leistungen in Höhe von 100,- bis 300,- € gewährt. Durch die Wohngeldnovellierung 2021 sind die Beträge insgesamt und damit auch im Durchschnitt gestiegen, was ja u. a. auch Ziel der Novellierung war. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend aufgrund der Novellierung im Jahr 2022 fortsetzen wird.

**Frage:**

**Welchen Anteil hat der Lastenzuschuss am gesamten Antragsaufkommen und an den tatsächlichen Bewilligungen?**

**Antwort:**

2019 waren von 1.581 bearbeiteten Anträgen 56 Anträge Lastenzuschuss = 3,54 %  
2020 waren von 2.316 bearbeiteten Anträgen 100 Anträge Lastenzuschuss = 4,32 %  
2021 waren von 2.564 bisher bearbeiteten Anträgen 107 Anträge Lastenzuschuss = 4,17 %



**Frage:**

Wieviel Zeit vergeht zwischen der Antragstellung und dem Zugang des ersten Schreibens mit der Aufstellung der einzureichenden Nachweise?

**Antwort:**

Aktuell vergehen bis zu 8 Wochen zwischen dem Antragseingang und der ersten hiesigen Reaktion bei fehlenden Unterlagen mit der Aufforderung zum Nachreichen.

Hierbei ist im Hinblick auf die Vergangenheit zu berücksichtigen, dass dieser Zeitraum im Jahr 2020 bis in das erste Halbjahr 2021 zeitweise noch 3 bis 6 Monate betrug.

**Frage:**

Wie viele Anträge gehen digital ein?

**Antwort:**

Digital über die Internetplattform gehen mtl. 6-8 Anträge = jährlich rd. 80-90 Anträge ein.

Vielfach genutzt wird darüber hinaus auch der Weg per E-Mail. Den Hauptanteil stellen die Anträge per Post und Einwurf in den Hausbriefkasten bzw. persönliche Abgabe am Infoschalter des Rathauses Weidenau dar.

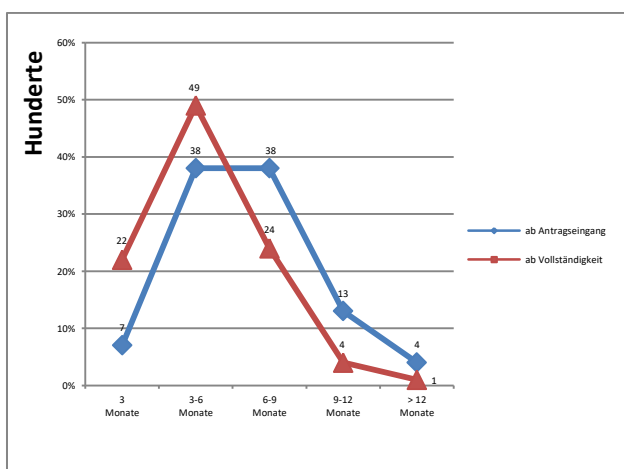
**Frage:**

Wie viele Anträge sind länger als 3, 6, 9 und 12 Monate in Bearbeitung (in Prozent)?

**Antwort:**

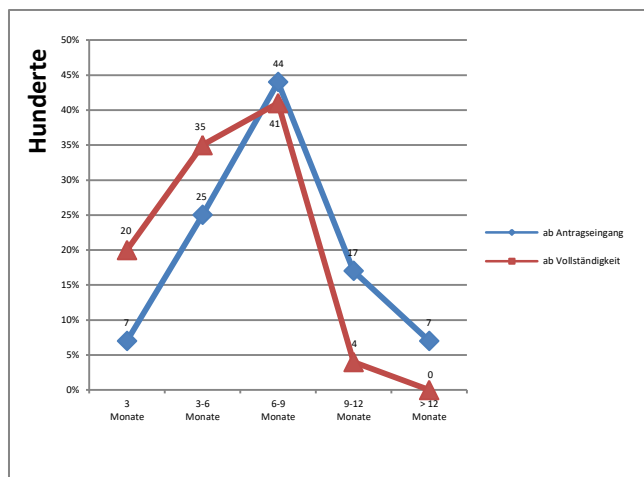
Abschließend bearbeitete Anträge im 1. Halbjahr 2021:

|               |                        |  |
|---------------|------------------------|--|
| Bis 3 Monate  | ab Antragseingang 7 %  | ab Vollständigkeit eines Antrages 22 % |
| 3 t 6 Monate  | ab Antragseingang 38 % | ab Vollständigkeit eines Antrages 49 % |
| 6 t 9 Monate  | ab Antragseingang 38 % | ab Vollständigkeit eines Antrages 24 % |
| 9 t 12 Monate | ab Antragseingang 13 % | ab Vollständigkeit eines Antrages 4 %  |
| Ab 12 Monate  | ab Antragseingang 4 %  | ab Vollständigkeit eines Antrages 1 %  |



Abschließend bearbeitete Anträge bisher im 2. Halbjahr 2021:

|               |                       |  |
|---------------|-----------------------|--|
| Bis 3 Monate  | ab Antragsingang 7 %  | ab Vollständigkeit eines Antrages 20 % |
| 3 t 6 Monate  | ab Antragsingang 25 % | ab Vollständigkeit eines Antrages 35 % |
| 6 t 9 Monate  | ab Antragsingang 44 % | ab Vollständigkeit eines Antrages 41 % |
| 9 t 12 Monate | ab Antragsingang 17 % | ab Vollständigkeit eines Antrages 4 %  |
| Ab 12 Monate  | ab Antragsingang 7 %  | ab Vollständigkeit eines Antrages 0 %  |



**Frage:**

Wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit insgesamt und nach Eingang sämtlicher Unterlagen?

**Antwort:**

Dies ergibt sich aus der Antwort zur vorigen Frage, da darin der Unterschied deutlich wird zwischen der Bearbeitungsdauer von Antragsingang bis zur Bescheidung und der Bearbeitungsdauer zwischen der Vollständigkeit von Anträgen und deren Bescheidung. Die Wartezeit nach Eingang sämtlicher Unterlagen und damit Vollständigkeit eines Antrages verringert sich erkennbar im Vergleich zum eigentlichen Antragsingang. Das verdeutlicht auch, dass die Mehrzahl der Anträge unvollständig eingereicht wird und einmal oder mehrmals Unterlagen nachgefordert werden müssen.

**Frage:**

Wie viel Zeit vergeht zwischen dem Eingang von Unterlagen und der Prüfung auf Vollständigkeit verbunden mit einer nötigen Nachforderung von Unterlagen im Schnitt?

**Antwort:**

Aktuell vergehen bis zu 8 Wochen zwischen dem Antragsingang und der hiesigen ersten Reaktion bei fehlenden Unterlagen mit der Aufforderung zum Nachreichen. Im 2. Halbjahr 2020 und 1. Halbjahr 2021 waren es zeitweise 3 bis 6 Monate bis zur beschriebenen hiesigen ersten Reaktion.

**Frage:**

Wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei einer Weiterbewilligung, wenn sich an der Lebenssituation der Antragstellenden nichts signifikant geändert hat (gleiche Wohnung, gleicher Haushalt, i. S. d. Mitwirkungspflichten)?

**Antwort:**

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit ist identisch mit der der übrigen Anträge, da diese genannten Anträge aus Gleichbehandlungsgründen nicht vorgezogen bearbeitet werden. Es erfolgt grundsätzlich eine Bearbeitung nach Antragseingangsdatum.

**Frage:**

Gibt es verwaltungsinterne Zielvorgaben zur Bearbeitungszeit eines Wohngeldantrages?

**Antwort:**

Das verwaltungsinterne Ziel ist einen Antrag ab dessen Vollständigkeit (alle erforderlichen Unterlagen liegen direkt oder nach Anforderung vor) innerhalb von 4-8 Wochen abschließend zu bearbeiten.

Dieses Ziel wird angesichts der durch die personelle Situation der Vergangenheit noch vorhandenen Rückstände nicht kurzfristig erreicht werden können, **wird** aber mittel- bis langfristig weiter verfolgt (Prognose bis II.-III. Quartal 2022).

**Hinweis 1:** Die Daten der abschließend bearbeiteten Anträge aller Wohngeldstellen in NRW werden zweimal monatlich über das Wohngeldprogramm an die Landeskasse Düsseldorf geschickt, und zwar jeweils zum 1. und 15. eines jeden Monats. Angesichts der Datenmengen werden diese jeweils eine Woche vor dem betreffenden Termin an die Landeskasse nach Terminvorgabe übermittelt. Die Bescheide werden dort erstellt und versandt, sowie die Zahlungen geleistet (Beispiel: Rechenlauf 01.12.2021, Abgabetermin an die Landeskasse nachmittags 24.11.2021).

**Hinweis 2:** Nach den Vorgaben des § 88 SGG ist über einen Antrag binnen 6 Monaten, und über einen Widerspruch binnen 3 Monaten nach Eingang zu entscheiden. Bei Überschreitung ist eine Untätigkeitsklage eines Antragstellers vor dem Verwaltungsgericht in jedem Fall erfolgreich.

**Frage:**

Bei wie vielen Anträgen kommt es zu Nachzahlungen (in Prozent)?

**Antwort:**

Da nach den rechtlichen Bestimmungen des WoGG der Anspruch ab dem Ersten des Monats des Antragseinganges besteht, ist immer eine Nachzahlung zumindest für den Antragsmonat gegeben, selbst wenn der Antrag vollständig eingehen und sofort bearbeitet würde.

Dazu kommt die jeweilige Nachzahlung für die vergangenen Monate der Antragsbearbeitung entsprechend den Bearbeitungszeiten, die in Frage Nr. 4 genannt worden sind.

**Frage:**

Wie viele Monate müssen nachgezahlt werden?

**Antwort:**

Dies ergibt sich aus der Antwort zur vorigen Frage und den Bearbeitungszeiten zur Frage Nr. 4.

Beispiel: Antragseingang 28.06.2021, Antrag vollständig am 27.09.2021, abschließende Bearbeitung und Eingabe am 23.11.2021 t Nachzahlung für Juni - November 2021 = 6 Monate.

**Frage:**

Wie oft wird ein Vorschuss gemäß § 42 Abs. 1 S. 2 SGB I bewilligt (bitte absolute Zahlen und als Anteil aller beantragten Vorschüsse in Prozent)?

**Antwort:**

Es werden keine Vorschüsse gewährt. Der Grund ist, dass Anträge auf Vorschusszahlungen genauso bearbeitungsintensiv sind wie die komplette Bearbeitung des Antrages. Des Weiteren könnten sie auch nicht vorher ausgekehrt werden, da keine eigenen Auszahlungsoptionen bestehen, sondern über die Landeskasse Düsseldorf Wohngeld gezahlt wird (vgl. Hinweis 1 zu Frage 7). (Selten) eingehende Vorschussanträge werden im Rahmen des Beschwerdemanagements über den Leiter der Wohngeldstelle abgearbeitet.

**Frage:**

**Werden Antragstellende über diese Möglichkeit informiert?**

**Antwort:**

Nein

**Frage:**

Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Die Begründung ergibt sich aus der Antwort auf die erste Frage zu Nr. 9. Es bestehen keine örtlichen Zahlungsoptionen aus dem Wohngeldprogramm, und die Bearbeitung eines Vorschusses ist identisch aufwendig wie die komplette Bearbeitung des Antrages.

**Frage:**

Unter welchen Voraussetzungen ist die Bewilligung eines Vorschusses möglich?

**Antwort:**

Besteht nach § 41 Abs. 1 SGB I ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

Hinweis: Da Wohngeld oder Lastenzuschuss keine Grundleistung ist wie z. B. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II oder Grundsicherung für auf Dauer Erwerbsgeminderte und

Personen im Rentenalter nach SGB XII, sondern eine Ergänzungsleistung zu den übrigen Einkünften zur Bestreitung der Kosten der Unterkunft darstellt, ist die Frage der Vorschusszahlungen im Wohngeldrecht nicht abschließend ausgeurteilt.

**Frage:**

Wie viele Planstellen gibt es derzeit?

**Antwort:**

Im aktuellen Stellenplan 5 Vollzeitstellen plus eine weitere VZ-Stelle im Stellenplan 2022.

**Frage:**

Wie viele Stellen sind derzeit besetzt (bitte Stellenanteil mit angeben)?

**Antwort:**

6 Stellen, davon 5 VZ und 1 TZ mit insgesamt 5,769 AK.

**Frage:**

Wie viele Stellen sind derzeit besetzt, aber längerfristig arbeitsunfähig (Langzeiterkrankt, Elternzeit, o. ä. mit Angabe des Stellenanteils)?

**Antwort:**

Die v. g. 6 Stellen mit insgesamt 5,769 AK sind ohne die in der Fragestellung genannten Einschränkungen besetzt.

**Hinweis 1:** 3 VZ-Sachbearbeiter sind sehr erfahren und seit mehr als ein bis zwei Jahrzehnten im Aufgabengebiet tätig. Eine VZ-Kraft und die TZ-Kraft sind seit 01.01.2021, und eine weitere VZ-Kraft seit 22.06.2021 in der Einarbeitung. Damit ist das Team personell viel besser besetzt als in der Vergangenheit. Dazu folgender Hinweis.

**Hinweis 2:** Lange Jahre war das Wohngeldteam mit 4 VZ-SB besetzt. Es wurde dann in 2018 auf 5 VZ-SB aufgestockt, von denen aber zwei häufig arbeitsunfähig ausgefallen sind. Nach Abgang einer VZ-SB in eine andere Dienststelle, war das Team von April bis Dezember 2019 wieder nur zu viert. Nach Zugang einer VZ-SB ab Januar 2020 war das Team wieder mit 5 VZ-SB besetzt bis Juni 2020. Nach Wechsel einer Beschäftigten in den Personalrat jedoch wieder zu viert, sowie nach Langzeitausfall der im Januar 2020 eingestellten VZ-Kraft seit November 2020 teilweise nur zu dritt. Erst seit Januar 2021 bzw. Juni 2021 ist die jetzige Besetzung gegeben.

**Frage:**

Ist es aufgrund langer Bearbeitungszeiten und daraus resultierender verspäteter Auszahlungen von Leistungen nach dem WoGG zu Kündigungen, Räumungsklagen und Räumungen gekommen?

**Antwort:**

Nein, es ist hier kein einziger solcher Fall bekannt. Als Voraussetzung für die Gewährung von Wohngeld ist u. a. der Nachweis der Mietzahlung und ausreichender Einnahmen i. S. d. Höhe

von Grundleistungen erforderlich. Da Wohngeld eine Ergänzungsleistung zu den Unterkunftskosten und keine Grundleistung darstellt, ist die in der Fragestellung beschriebene Folge aufgrund langer Bearbeitungszeiten unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen.

**Stellungnahme/Ausblick:**

**Zum Abschluss der Fragestellungen wird um einen Bericht gebeten, wie es um den Bereich Wohngeld nach der Pandemie steht und wo aktuell Herausforderungen zu bewältigen sind und Handlungsbedarfe bestehen.**

Die Folge der unter Hinweis 2 zu Frage Nr. 10 personellen Probleme (Minderbesetzung und Krankheitsausfälle) sind Arbeitsrückstände, die seit 15.02.2021 unter kommissarischer Leitung des Unterzeichners aufgearbeitet werden. Insbesondere unbearbeitete Posteingänge führten aufgrund fehlender Reaktion zu (berechtigten) Beschwerden. Seit März 2021 haben der Unterzeichner bis heute 107 Überstunden, und die 6 Sachbearbeiter/Innen zusammen 427 Überstunden (incl. 8 Samstage von 8-14 Uhr) absolviert, um die entstandenen Rückstände aufarbeiten zu können.

Das Zwischenziel, den Kontakt mit den Antragstellern durch zeitnahe Reaktion von hier durch Anforderung fehlender Unterlagen, Umgang mit Beschwerden, persönlichen Kontakt über Telefon etc. wiederherzustellen, wurde erreicht.

In der Folge stehen nun aktuell knapp 400 vollständige Anträge zur Bearbeitung an. Eine ebenso hohe Zahl von knapp 400 Wiedervorlagen (Prüfung ob angeforderte, nachzureichende Unterlagen eingegangen sind) sind zu bewältigen. Nach Eingang der Post sind dann Anträge entweder vollständig oder noch fehlende Unterlagen werden nachgefordert mit Fortschreibung der Wiedervorlage.

Da dies neben dem normalen Antragsgeschäft zu bewältigen ist, kann seriös eine Abarbeitung der Rückstände frühestens zum Ende des II. Quartals 2022, eher zum Ende des III. Quartals 2022 prognostiziert werden. Das Ganze ist aber recht fragil, denn es dürfen zur Erreichung dieser Ziele keine nennenswerten Krankheitsausfälle beim ohnehin sehr belasteten Personal vorkommen.

Angesichts der bereits erkennbar gestiegenen Fallzahlen im Kontext der Novellierung des Wohngeldrechtes 2021 und einer zu erwartenden Fortsetzung bzw. weiteren Steigerung durch die nächste Novellierung zum 01.01.2022, kann es erforderlich sein, eine weitere Planstelle im Laufe des Jahres 2022 zu schaffen bzw. zu besetzen. Angesichts einer Einarbeitungszeit (auch arbeitgeberseitig anerkannt) von einem Jahr, wäre eine eingearbeitete Fachkraft die Idealvorstellung bzw. die Ideallösung.